

RS OLG Wien 2001/09/12 12R139/01a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2001

Rechtssatz

Vor einer Entscheidung über den Antrag des Verfahrenshelfers, die Verfahrenshilfe zu entziehen oder für erloschen zu erklären, ist der Verfahrenshilfe genießenden Partei rechtliches Gehör zu gewähren.

Entscheidungstexte

- 12 R 139/01a
Entscheidungstext OLG Wien 12.09.2001 12 R 139/01a

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at